

Steuern bei natürlichen Personen

- **Abzüge der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften:** Ab Steuerjahr 2018 ändert die Praxis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Pauschalgebühren für drittverwaltete Vermögenswerte von über CHF 2 Mio. Neu kann die Pauschale von CHF 6'000 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6'000 reduzierten Pauschalgebühr in Abzug gebracht werden. Im Falle der Geltendmachung von effektiv bezahlten abzugsfähigen Kosten ändert sich nichts, diese müssen jedoch nachgewiesen werden.
- **Automatischer Informationsaustausch (AIA):** Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Nach der Einführung des AIA-Abkommens mit den Mitgliedsstaaten der EU per 1.1.2017 sind im Verlauf des aktuellen Jahres mit einer Vielzahl von weiteren Staaten entsprechende Abkommen getroffen worden, u.a. auch mit Liechtenstein. Diese treten – vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung – per 1.1.2018 in Kraft. Der erste Datenaustausch folgt ein Jahr darauf. Weitere Abkommen, u.a. mit Singapur und Hong Kong, befinden sich in der Vernehmlassung. Basierend auf den Bestimmungen der AIA-Abkommen werden Kontodaten von steuerpflichtigen Personen (Kontonummer, Steueridentifikationsnummer, Name, Adresse, Geburtsdatum), welche von den Finanzinstituten an die Behörden zu melden sind, zwischen den Staaten ausgetauscht. Inländische Bankbeziehungen sind vom AIA nicht betroffen, d.h. das Bankgeheimnis wird im Inland weiterhin gewahrt.
- **Umstellung bei der Gutschrift der Verrechnungssteuer (Kanton Zürich):** Ab Steuerjahr 2017 erfolgt die Gutschrift der Verrechnungssteuer in der gleichen Steuerperiode, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist. Im Übergangsjahr 2017 führt dies dazu, dass sowohl das Verrechnungssteuerguthaben 2016 als auch das Verrechnungssteuerguthaben 2017 gutgeschrieben wird. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerguthabens erfolgt ab 31. März des Folgejahres bzw. ab Einreichungsdatum der Steuererklärung bei Einreichung nach dem 31. März. Die Verzinsung – sowohl für Steuerschulden wie auch Steuerguthaben - beträgt im Kanton Zürich seit 1.1.2016 unverändert 0.5%.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz FinfraG – Geltung für alle im HR eingetragenen Einheiten

Bereits auf den 1.1.2016 sind das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und die zugehörige Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten. Das FinfraG regelt die Organisation und den Betrieb

von OTC („over the counter“) Derivatemärkten und unterscheidet zwischen „finanziellen Gegenparteien“ (FG), „kleinen finanziellen Gegenparteien“ (FG-), „Nichtfinanziellen Gegenparteien“ (NFG) sowie „kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien“ (NFG-). Das FinfraG gilt für alle in der Schweiz im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, weshalb die Anforderungen dieser neuen Regulierung (Meldepflichten, Dokumentationspflichten, Überwachung der Schwellenwerte, Risikominderung) grundsätzlich von allen Gesellschaften zu beachten sind. Aufgrund der Übergangsbestimmungen unterliegt erstmals das Geschäftsjahr beginnend am 1.1.2017 der Prüfpflicht durch die Revisionsstelle.

Sofern eine Gesellschaft keinen Handel mit Derivaten betreibt, was im KMU-Bereich der Normalfall sein dürfte, kann sich eine Gesellschaft von den Pflichten des FinfraG befreien, indem das oberste Leitungsorgan (VR) einen expliziten Beschluss fasst, keine Derivate im Sinne des FinfraG zu halten oder zu handeln. Wir empfehlen den betroffenen Gesellschaften, einen solchen Beschluss zu fassen. Bei revisionspflichtigen Gesellschaften ist im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung mittels der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass im Geschäftsjahr keine Derivatgeschäfte getätigt wurden bzw. dass am Ende des Geschäftsjahres keine solchen Geschäfte offen sind.

Sofern aber eine Gesellschaft tatsächlich mit Derivaten im Sinne des FinfraG handelt oder solche Positionen besitzt, so sind die Anforderungen des FinfraG ab dem Geschäftsjahr 2017 einzuhalten. Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem FinfraG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

MWST: Geänderte Steuersätze, Teilrevision MWST-Gesetz

- **Geänderte Steuersätze ab 1.1.2018:** Aufgrund der an der Urne abgelehnten Reform Altersvorsorge 2020 und der nun auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung per 31.12.2017 sinkt der Normalsatz um 0.4%. Gleichzeitig wird der Steuersatz per 1.1.2018 um 0.1% für die Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) erhöht. Somit gelten ab 1.1.2018 die folgenden Steuersätze: 7.7% (Normalsatz), 3.7% (Sondersatz Beherbergung), 2.5% (reduzierter Satz). Die Saldosteuersätze sind unterschiedlich betroffen und reduzieren sich per 1.1.2018 zwischen 0.0% bis 0.2%. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlungen, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.
- **Teilrevision MWSTG per 1.1.2018 – wichtigste Änderungen:**
 - Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend (bisher nur Inlandumsatz massgebend)

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden (Option).
 - Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz
 - Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich (z.B. Kauf eines Geschäftsfahrzeugs von Privaten). Auf solchen Investitionen während den letzten 5 Jahren kann auf dem Zeitwert die Einlageentsteuerung vorgenommen werden.
 - Die Margenbesteuerung wird für Sammlerstücke (Kunstgegenstände, Antiquitäten, Oldtimer, etc.) wieder eingeführt. Die fiktive Vorsteuer entfällt auf diesen Objekten.
 - Ab 1.1.2019 wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz sendet
- **MWST-Abrechnung:** Ab 1.1.2018 kann die MWST nur noch online über das Portal ESTV-Suisse Tax oder mittels Einreichung des Originalformulars per Post abgerechnet werden. Nicht offizielle Abrechnungsformulare werden nicht mehr entgegengenommen und andere Zustellformen (E-Mail, Fax, etc.) sind nicht mehr möglich.

Berufliche Vorsorge

Im Bereich der beruflichen Vorsorge sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

- **1e-Vorsorgepläne:** Per 1.10.2017 sind die sogenannten 1e-Vorsorgepläne in Kraft getreten. Damit können Pensionskassen ihren Vorsorgenehmern im überobligatorischen Bereich massgeschneiderte Anlagestrategien zur Auswahl anbieten (bis 10 verschiedene Anlagestrategien, wovon mindestens 1 mit sogenannt risikoarmen Anlagen enthalten sein muss).
- **Vorsorgeausgleich bei Scheidungen:** Guthaben aus der beruflichen Vorsorge werden seit 1.1.2017 bei Scheidungen gerechter verteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung von Guthaben gilt neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens und die Teilung wird auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.
- **Mindestzinssatz:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbleibt für 2018 weiterhin auf 1.00%.